

Anhang IIIa **Entgasungsstandards**

Eingefügt durch Beschluss CDNI 2017-I-4

Geändert durch Beschluss CDNI 2025-I-6

C. Transporte, bei denen eine Entgasung der Ladetanks nach dem Entladen nicht erforderlich ist

1. Transporte von Gütern, die in Schiffen vom Typ „N offen“ oder „N offen mit Flammendurchschlagsicherung“ transportiert werden dürfen. Dies gilt auch für die Güter, die in den nachfolgenden Tabellen, genannt werden.
2. Einheitstransporte.
3. Transporte mit nach Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstaben b und c kompatibler Folgeladung.
4. Transporte von Gütern aus der Verpackungsgruppe III¹.

¹ Siehe Teil 1 ADN Abschnitt 1.2.1 unter „Verpackungsgruppe“ und Unterabschnitt 2.1.1.3.